



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 43 (S. 775-776)
Titel	Änderung der Statuten für die Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 29. November 1950
Ordnungsnummer	
Datum	17.12.1970

[S. 775] Auf Antrag der Erziehungsdirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Die nachstehenden neuen Bestimmungen der Statuten für die Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten vom 29. November 1950 werden genehmigt:

§ 7 Absatz 3. Ebenso kann den vor Versetzung in den Ruhestand aus dem kantonal-zürcherischen Schuldienst ausscheidenden Mitgliedern vom Stiftungsrat bewilligt werden, der Stiftung als freiwilliges Mitglied weiterhin anzugehören, sofern sie mindestens während sechs Jahren der Stiftung als obligatorisches Mitglied angehört haben. Entsprechende Gesuche sind vor dem Datum der Entlassung aus dem kantonal-zürcherischen Schuldienst dem Stiftungsrat schriftlich einzureichen unter Angabe des künftig ausgeübten Berufes und des neuen Wohnortes.

§ 9 Absatz 1. Den Mitgliedern, die vor Versetzung in den Ruhestand aus dem kantonal-zürcherischen Lehramt ausscheiden, ohne als freiwillige Mitglieder gemäss § 7 Absatz 3 bei der Stiftung zu verbleiben, werden 90 Prozent der von ihnen geleisteten Eintrittsgelder (§§ 12 und 13) und allfälliger Nachzahlungen gemäss § 16 Absatz 4 sowie 75 Prozent der von ihnen bezahlten Beiträge (§ 10) ohne Zins zurückerstattet.

§ 10 Absatz 1. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 1200.–.

§ 12 Absatz 1, 1. und 2. Satz. Beim Eintritt in die Stiftung nach dem zurückgelegten 30. Altersjahr ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Jahr über das 30. Altersjahr Fr. 900.–.

§ 13. Austretende Mitglieder haben beim Wiedereintritt als Eintrittsgeld die seinerzeit erhaltene Austrittsentschädigung // [S. 776] ohne auf gelaufene Zinsen, vermehrt um Fr. 900.– für jedes Jahr der Unterbrechung der Mitgliedschaft, zu entrichten.

§ 15 Absatz 1, 1. Satz. Die Witwenrente beträgt unter Vorbehalt von §§ 16 und 18 Fr. 7000.– jährlich.

§ 17 Absatz 3. Der Stiftungsrat kann für Waisen, die noch in Ausbildung begriffen sind, die Weiterausrichtung der Rente bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr, bewilligen. Ebenso kann mit Bewilligung des Stiftungsrates die Rente an Waisen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit erwerbsunfähig oder höchstens bis zu 20 Prozent erwerbsfähig sind, bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet werden.



§ 22 Absatz 1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder werden durch die Versicherten ernannt, wovon zwei durch den Verband der Lehrer der staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich und eines durch den Senatsausschuss der Universität Zürich. Vier Mitglieder werden durch den Regierungsrat ernannt, wovon zwei aus dem Kreis der Versicherten und zwei aus dem Beamtenstab der Erziehungsdirektion. Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Übergangsbestimmungen

Die neuen Bestimmungen der §§ 7, 9, 10, 12, 13, 15 und 17 treten mit Wirkung ab 1. Januar 1971 in Kraft, der neue Ansatz von § 15 Absatz 1 gilt für die Hinterlassenen der nach diesem Datum Pensionierten bzw. zu den freiwilligen Mitgliedern übergetretenen Mitglieder; der neue § 22 tritt auf den 1. Juli 1971 in Kraft.

Volljährige Waisen, deren Rentenberechtigung im Sinne von § 17 Absatz 3 im Jahre 1970 lediglich wegen Vollendung des 24. Altersjahres erloschen ist, erhalten rückwirkend auch für das ganze Jahr 1970 die Rente.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. Dezember 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber:

Dr. Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.06.2015]